



Aktuelles aus dem Vereinssteuerrecht

Videosprechstunde

17.03.2026



Ehrenamt stärken – es wurde auch Zeit

- Das Ehrenamt ist in den Blickpunkt der Politik gerückt!!!
- Ein zentraler Punkt des Koalitionsvertrags ist die Schaffung eines „Zukunftspakts Ehrenamt“
- Ernennung von Frau Christiane Schenderlein zur neuen Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt



Inhalt

- Erhöhung Übungsleiterpauschale
- Erhöhung Ehrenamtspauschale
- E-Sport
- Photovoltaikanlagen / andere Anlagen nach EEG bei Vereinen
- Zeitnahe Mittelverwendung nur ab Einnahmen > 100 T€
- Neues zur Umsatzsteuer
- Neues zur Körperschaft- und Gewerbesteuer



Erhöhung von Vergütungspauschalen

- Erhöhung Ehrenamtszuschale
von bisher 840 € auf 960 €
- Erhöhung Übungsleiterzuschale
von bisher 3.000,- auf 3.300,-

Hinweis:

die Erhöhung der (steuerfreien) Entfernungspauschale von 0,30 € auf 0,38 € betrifft nur die Erstattung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte – nicht jedoch die „normalen“ 0,30 € je gefahrenen km bei Dienstreisen



E-Sport

- E-Sport ist in den gesetzlichen Zweckkatalog des § 52 AO aufgenommen
- Aber: sofern E-Sport ein Tätigkeitsfeld ist oder werden sollte
→ zuerst Satzung anpassen!!!
- Unter „E-Sport“ wird der Wettkampf zwischen menschlichen Personen in Computer- und Videospiele einschließlich mobiler und Virtual-Reality-Plattformen mit Hilfe von Eingabegeräten (Controller, Tastatur, Maus, Touchscreen etc) verstanden.
- Darüber hinaus sind Körperschaften, die die Gemeinnützigkeit erlangen wollen, verpflichtet, sich an die Vorgaben des **Jugendschutzes** zu halten.



Photovoltaikanlagen

- Die neue Nr. 11 in § 58 AO („Steuerlich unschädliche Betätigungen“) erlaubt einer steuerbegünstigten Körperschaft, Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik Anlagen (PV-Anlagen) und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu verwenden, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.
- Die Regelung erlaubt den Mitteleinsatz für den Bau, den Betrieb und einen etwaigen Verlustausgleich von Anlagen aller erneuerbaren Energien, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden.



Zeitnahe Mittelverwendung

- Grundsatz: finanzielle Mittel des Vereins sind zeitnah zu satzungsmäßigen + gemeinnützigen Zecken zu verwenden
- Zeitnah → innerhalb 2 Jahren
- Nachweis ggü. FinVerw → Mittelverwendungsrechnung
- Falls Einnahmen < 100 T€ pa. (bisher 45 T€) → keine zeitnahe Mittelverwendung mehr geboten



Umsatzsteuer

- Kleinunternehmergrenze angehoben
 - Umsatz im vorangegangenen Jahr 25 T€ (bisher 22,5 T€)
+ Umsatz im laufenden Jahr < 100 T€ (bisher 50 T€)
 - ➔ Keine Umsatzsteuerpflicht
- Gilt für alle Unternehmer nicht nur für gemeinnützige Organisationen



Umsatzsteuer auf Mitgliedbeiträge

- BFH (Urteil v. 13.11.2025, V R 4/23) **Mitgliedsbeiträge können steuerbar sein**, unabhängig davon, ob die Mitglieder des Vereins Vorteile tatsächlich in Anspruch nehmen.
- BFH rügt die FinVerw: „Dass die Finanzverwaltung – auch nach über 15 Jahren – an einer der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Verwaltungspraxis (Abschn. 1.4. Abs. 1 und Abschn. 2.10. Abs. 1 UStAE) weiter festhält, führt zu keiner anderen Beurteilung.“
- Die Finanzverwaltung wird **künftig** die bisherige Unterscheidung zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen aufgeben müssen. Es **droht für sämtliche Mitgliedsbeiträge die Steuerbarkeit**.
- **Es ist nun am Gesetzgeber**, die negativen Folgen durch eine Ausweitung von § 4 Nr. 22 UStG abzufedern.
- **DFB plädiert für ein Optionsmodell**, ersatzweise für eine deutliche Ausweitung der Steuerbefreiung.



Ertragsteuer

- Erhöhung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbefreiung
 - Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **50 T€ Euro (bisher 45 T€)** im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

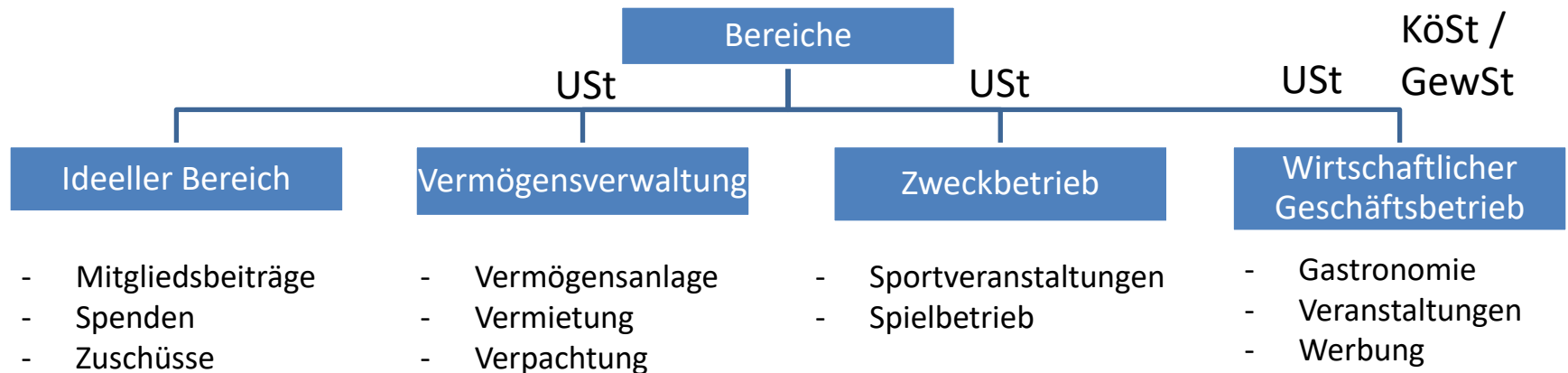


Ertragsteuer

- Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen auf **50 T€ (bisher 45 T€)**
 - Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 50 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.



Tätigkeitsbereiche eines Vereins



Einnahmen < 100 T€ → Befreiung von zeitnaher Mittelverwendung

Einnahmen < 25 T€ / 100 T€ Kleinunternehmer in Umsatzsteuer

Einnahmen WGB < 50 T€ → keine Gewinnsteuer

Mitgliedsbeiträge

Sportliche VA

Mitgliedsbeiträge

Sportliche VA